OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-303798/4/BMa/TK**

Datum: **Linz, 30. Juni 2025**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die von 1.) A__, p.A. B__ und die von 2.) C__, erhobenen Beschwerden gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 13.02.2024, GZ: BHLL/923100082635/23, wegen einer dem C__ vorgeworfenen Übertretung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils den

# B E S C H L U S S

**zu 1.):**

**I. Die Beschwerde des A__ vom 14.05.2024 wird zurückgewiesen.**

**II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.**

**Zu 2.)**

**I. Die Beschwerde des C__ vom 08.07.2024 wird zurückgewiesen.**

**II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.**

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1.1. Mit dem in der Präambel angeführten Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 13.02.2024, GZ: BHLL/923100082635/23, wurde C__ (in der Folge: Beschuldigter) wie folgt schuldig gesprochen und bestraft:

„Sie haben es als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit als Außenvertretungsbefugter der B__ mit Sitz in D-Weg, gemäß § 9 VStG verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten, dass diese Firma als Dienstgeberin
Herrn E__, geb. tt.mm.jjjj,
zumindest von 15.4.2023 bis 17.4.2023 als Dienstnehmer in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt (It. SV-Beitragsgrundlage) beschäftigt hat, ohne vor Arbeitsantritt (15.4.2023, 7:00 Uhr) zumindest die Beitragskontonummer, den Namen und die Versicherungsnummer, bzw. die Geburtsdaten der beschäftigten Person, den Tag der Beschäftigungsaufnahme, sowie das Vorliegen einer Voll- oder Teilversicherung bei der Österreichischen Gesundheitskasse mit Sitz in F-Straße, als zuständigen Sozialversicherungsträger, zu melden.
Die verpflichtende Meldung wurde erst am 17.4.2023 um 21:51 Uhr und somit verspätet erstattet.
Sie haben somit gegen die sozialversicherungsrechtliche Meldepflicht des § 33 Abs. 1 und 2 ASVG verstoßen.
Dieser Sachverhalt wurde von Organen des Amtes für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 20, im Zuge einer Kontrolle am 22.08.2023 um 10:06 Uhr, G-Straße, indem die genannte Person beim Ausliefern von Paketen betreten wurde, sowie durch Abfragen im Hauptverband festgestellt.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 111 Abs. 1 Z1 ASVG, BGBI. Nr. 189/1955 zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 99/2020 i.V.m. § 33 Abs. 1,1a und Abs. 2 ASVG BGBI. Nr. 189/1955 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 44/2016

Wegen dieser (diesen) Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:
Geldstrafe von 730 Euro, falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tage(n) und 16 Stunde(n), gemäß § 111 Abs. 2 ASVG, BGBI. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 99/2020

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG 10% der Strafe, das sind € 73,00, als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, zu zahlen.
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) betragt daher € 803,00“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Das behördliche Straferkenntnis wurde dem Beschuldigten gemäß Zustellurkunde der Bezirksregierung Köln vom 25.04.2024 am 27.04.2024 zugestellt. Mit Mail vom 14.05.2024 wurde dagegen Beschwerde erhoben, die von A__ (Executive Assistent der „B__") unterfertigt wurde.
Mit Schreiben vom 08.07.2024 hat der Beschuldigte C__ unter Hinweis auf die Zustellurkunde vom 25.04.2024 Beschwerde erhoben.

Diese wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gemeinsam mit dem Bezug habenden Akt mit Schreiben vom 23.07.2024 am 25.07.2024 vorgelegt. Mit Schreiben vom 22.04.2025 erging an C__ ein Mängelbehebungsauftrag, wonach er einerseits aufgefordert wurde, binnen 2 Wochen (Einlangen beim LVwG OÖ) ab Zustellung des Schreibens schriftlich in Ergänzung und Verbesserung des Anbringens vom 14.05.2024 dem LVwG OÖ mitzuteilen, ob Herr A__ zur Erhebung des Rechtsmittels vom 14.05.2024 bevollmächtigt gewesen sei und er wurde aufgefordert, dies gegebenenfalls entsprechend zu belegen.
Für den Fall, dass der Beschuldigte die Beschwerde erst verspätet mit Eingabe vom 08.07.2024 selbst erhoben hat, wurde ihm die Möglichkeit eingeräumt, die Gründe für die verspätete Einbringung, binnen einer Frist von 2 Wochen (Einlangen beim LVwG OÖ) ab Zustellung des Schreibens, darzulegen und diese auch entsprechend zu belegen.
Der Beschuldigte wurde darauf hingewiesen, dass die Beschwerde als unzulässig bzw. verspätet zurückgewiesen würde, sollte er dieser Aufforderung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen. Der Mängelbehebungsauftrag wurde dem Beschuldigten am 03.05.2025 zugestellt. Binnen offener Frist ist keine Stellungnahme beim LVwG OÖ eingelangt.

2.2. Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen, weil sich bereits aus dem Sachverhalt ergibt, dass das von A__ erhobene Rechtsmittel als unzulässig und jenes des Beschuldigten als verspätet zurückzuweisen war.

3. Das LVwG OÖ hat erwogen:
3.1. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt wird festgestellt:
Das bekämpfte Straferkenntnis der belangten Behörde vom 13.02.2024 wurde dem Beschuldigten am 27.04.2024 im Rechtshilfeweg zugestellt. Mit diesem Tag begann die mit 4 Wochen bemessene Beschwerdefrist zu laufen und diese endete somit am 22.05.2024.

Mit E-Mail vom 14.05.2024 wurde von A__, Executive Assistent der Fa. B__ eine gegen das Straferkenntnis vom 13.02.2024 gerichtete Äußerung vorgebracht. Von A__ wurde keine Vollmacht zur Vertretung des Beschuldigten vorgelegt.

Vom Beschuldigten selbst wurde mit Schreiben vom 08.07.2024 unter Hinweis auf die Zustellurkunde der Bezirksregierung Köln vom 25.04.2024 Beschwerde gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 13.02.2024, GZ. BHLL/923100082635/23, eingebracht.
Die Frist des vom LVwG OÖ erteilten Mängelbehebungsauftrags vom 22.04.2025, der vom Beschuldigten am 03.05.2025 übernommen wurde, wonach er einerseits aufgefordert wurde mitzuteilen, ob A__ zur Einbringung eines Rechtsmittels durch ihn bevollmächtigt war und andererseits zur verspäteten Einbringung der von ihm selbst verfassten Beschwerde Stellung zu nehmen, ist ergebnislos abgelaufen, sodass nicht festgestellt werden kann, dass A__ bevollmächtigt war, eine Beschwerde gegen das den Beschuldigten betreffende Straferkenntnis zu erheben und es konnte auch kein Grund, der die verspätete Einbringung der Beschwerde durch den Beschwerdeführer rechtfertigen würde, festgestellt werden.

3.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich nachvollziehbar aus dem vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde und dem ergänzenden Ermittlungsverfahren des LVwG OÖ, insbesondere aus dem an den Beschuldigten gerichteten Mängelbehebungsauftrag vom 22.04.2025.

4. Das LVwG OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
4.1. Gemäß § 28 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG durch Beschluss.

Nach § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen und beginnt mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung.

Gemäß § 17 VwGVG iVm § 32 Abs. 2 AVG endet eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

Nach § 33 Abs. 1 und 2 AVG werden der Beginn und Lauf einer Frist durch Samstage, Sonntage oder gesetzliche Feiertage nicht behindert. Fällt das Ende der Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder 24. Dezember, so ist der nächste Werktag der letzte Tag der Frist.

Gemäß § 10 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 in der gültigen Fassung BGBl. I Nr. 58/2018, können sich die Beteiligten und ihre gesetzlichen Vertreter, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert wird, durch natürliche Personen, die volljährig und hand-

lungsfähig sind und für die in keinem Bereich ein gerichtlicher Erwachsenenvertreter bestellt oder eine gewählte oder gesetzliche Erwachsenenvertretung oder Vorsorgevollmacht wirksam ist, durch juristische Personen oder durch eingetragene Personengesellschaften vertreten lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. […]

Nach § 10 Abs. 2 AVG richten sich Inhalt und Umfang der Vertretungsbefugnis nach den Bestimmungen der Vollmacht; hierüber auftauchende Zweifel sind nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu beurteilen. Die Behörde hat die Behebung etwaiger Mängel unter sinngemäßer Anwendung des § 13 Abs. 3 von Amts wegen zu veranlassen.

Nach § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

4.2. Mängel einer Beschwerde sind gemäß § 17 VwGVG iVm der – auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren anzuwendenden – Bestimmung des § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) grundsätzlich einer Verbesserung zuzuführen (vgl. VwGH 03.09.2019, Ra 2019/08/0121).

4.3. Wie sich aus den Feststellungen ergibt, wurde das an den Beschuldigten C__ gerichtete Straferkenntnis diesem am 27.04.2024 rechtswirksam zugestellt. Mit diesem Tag begann die 4-wöchige Beschwerdefrist des § 7 Abs. 4 VwGVG zu laufen und diese endete daher gemäß § 32 Abs. 2 AVG iVm § 33 Abs. 1 und 2 AVG mit Ablauf des 22.05.2024.

Zur Beschwerdeerhebung durch A__:
Mit E-Mail vom 14.05.2024 hat A__, der jedoch nicht Adressat des bekämpften Straferkenntnisses ist, innerhalb der vierwöchigen Rechtsmittelfrist auf das an den Beschuldigten gerichtete Straferkenntnis reagiert, jedoch ohne Vorlage einer entsprechenden Vollmacht. Nach Ergehen des Mängelbehebungsauftrags gemäß § 13 Abs. 3 AVG vom 22.04.2025 an den Beschuldigten wurde die erforderliche Vollmacht nicht vorgelegt.
Die von A__ erhobene Beschwerde war daher als unzulässig zurückzuweisen.

Zur Beschwerdeerhebung durch den Beschuldigten:
Wie der Beschuldigte in seiner Beschwerde vom 08.07.2024 selbst ausgeführt hat, wurde ihm der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 13.02.2024,

BHLL/923100082635/23, mit Zustellurkunde der Bezirksregierung Köln vom 25.07.2024 zugestellt. Aus dieser Urkunde ergibt sich, dass der Beschuldigte das Schriftstück am 27.04.2024 übernommen hat. Mit Übernahme des bekämpften Straferkenntnisses wurde die vierwöchige Rechtsmittelfrist in Gang gesetzt und diese endete am 22.05.2024.
Weil der Beschuldigte zum Vorhalt der verspäteten Einbringung seiner Beschwerde kein Vorbringen erstattet hat und allfällige Gründe der verspäteten Einbringung auch nicht belegt hat, war die Beschwerde vom 08.07.2024, die von ihm nach Ablauf der Rechtsmittelfrist eingebracht wurde, als verspätet zurückzuweisen.

Zu II: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## **R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g**

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann